

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
Hansestadt Buxtehude, Bahnhofstr. 7, 21614 Buxtehude

Die Hansestadt Buxtehude, Bahnhofstr. 7, 21614 Buxtehude, hat mit Schreiben vom 28.01.2020 beim Umweltamt des Landkreises Stade die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Herstellung eines Umgehungsgerinnes beim Granini-Stau der Este in der Gemarkung Eilendorf, Flur 2, Flurstücke 138/5, 138/6, 1/32 und 1/30 sowie in der Gemarkung Buxtehude Flur 11, Flurstücke 1/1, 31/1 und 31/2 sowie der Flur 9, Flurstücke 107/8, 106/18, 106/8, 106/27 und 106/29 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Form des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018; (BGBl. I S. 2254, 2255) beantragt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Herstellung eines Umgehungsgerinnes um die ökologische Durchgängigkeit am vorhandenen Stau der Este wieder herzustellen.

Die Maßnahme ist als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG zu beurteilen. Bei dem konkreten Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521) Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Hinsichtlich Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist zwar von einem erheblichen, sich aber positiv auswirkenden Eingriff auszugehen. Die vorhandene Gewässerstruktur wird nicht unangemessen beeinträchtigt, sondern im positiven Sinn verändert. Im Hinblick auf die nach § 34 WHG gewünschte Durchgängigkeit der Gewässer wird eine Verbesserung des bestehenden Zustands erreicht.

Belästigungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplante Gewässerveränderung nicht zu erwarten. Der Standort des Vorhabens ist typisch für die vorhandene urbane Struktur und fügt sich in die Gegebenheiten ein. Das Gewässer an sich bleibt in der bestehenden Struktur erhalten, für die Aqua-Fauna stellt die Maßnahme jedoch eine wesentliche Verbesserung dar.

Der Reichtum, die Qualität, die Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen wird durch die beantragte Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auswirkungen sowohl auf das Gebiet als auch auf die dort lebenden Personen sind nicht zu erwarten. Die Entwässerungsfunktion des Gewässers wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die nach § 7 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, den 16.03.2020
66.31.20.2020/01-Sta/Dr.

Landkreis Stade
Der Landrat